Gebührentarif für die Feuerungskontrollen

Gültig ab 1. Juli 2017

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat Stocken-Höfen erlässt gestützt auf

- Art. 7 und 14 der kantonalen Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989

folgenden

Gebührentarif für die Feuerungskontrollen

Art. 1

Periodische Kontrolle

1 Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

2 Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr.	91.80	inkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	Fr.	113.40	inkl. MwSt
für Anlagen › 350 kW, einstufig	Fr.	118.80	inkl. MwSt
für Anlagen › 350 km, mehrstufig	Fr.	140.40	inkl. MwSt

Art. 2

Nachkontrollen

1 Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Stocken-Höfen durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

2 Die Gebühren entsprechen denjenigen für die periodische Kontrolle gemäss Art. 1 Abs. 2.

Art. 3

Andere Kontrollen

1 Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

2 Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

3 Die Gebühren entsprechen denjenigen für die periodische Kontrolle gemäss Art. 1 Abs. 2.

Art. 4

Verrechenbarer Mehraufwand

Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Art. 5

Anpassung der Gebühren

1 Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

2 Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

3 Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco des Kantons Bern mitzuteilen.

Art. 6

Gebühren-Inkasso

1 Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Stocken-Höfen bar eingezogen.

2 Für eine allfällige Rechnungsstellung wird eine Gebühr von Fr. 5.00 erhoben.

3 Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

4 Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Art. 7

Inkraftsetzung

1 Den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt der Gemeinderat.

2 Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird der Gebührentarif vom 9. September 2003 der Einwohnergemeinde Niederstocken aufgehoben.

Diese Verordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 7. Februar 2017 beraten und genehmigt.

Namens des Gemeinderates Stocken-Höfen

Samuel Eicher
Gemeindepräsident

Thomas Blättler
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Genehmigungsbeschluss wurde im Thuner Amtsanzeiger Nr. 8 vom 23. Februar 2017 publiziert. Gegen den Beschluss sind innert Frist keine Beschwerden erhoben worden.

Die Inkraftsetzung wurde im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung durch Publikation im Thuner Amtsanzeiger Nr. 30 vom 27. Juli 2017 öffentlich bekannt gemacht.

Oberstocken, 27. Juli 2017

Thomas Blättler
Gemeindeschreiber